

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b.02.03-01-09/002

Kreisausschüsse der Landkreise  
-Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Krauß  
Durchwahl (0611) 353-1435  
Fax (0611) 353-1426  
E-Mail [Peter.Krauss@hmdis.hessen.de](mailto:Peter.Krauss@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Magistrate der kreisfreien Städte  
-Leiter der Berufsfeuerwehren-

Datum 20. Mai 2009

Magistrate der Städte mit Sonderstatus  
-Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien  
64278 Darmstadt  
35390 Gießen  
34112 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.  
Postfach 10 17 20  
34017 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule  
Heinrich-Schütz-Allee 62  
34134 Kassel

Medical-Airport-Service GmbH  
-Technischer Prüfdienst-  
Langer Kornweg 7  
65451 Kelsterbach

**Versand ausschließlich per eMail**

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen**

Anliegend übersende ich Ihnen die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilte

**Ausnahmegenehmigung vom 12. Mai 2009, Az.: V 5 -5 66 I 08.03.36/01.07**

**66 I 10.07.02.03**

**66 I 02.99 - Feuerwehr**

für die Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen. Da es bisher noch keine entsprechende Regelung in der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gibt, ist damit eine vollständige Anwendung der in DIN 14502-3 (Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnungen) an in Hessen stationierten Feuerwehrfahrzeugen möglich.

Die genannte Norm empfiehlt fluoreszierende und/oder retroreflektierende Applikationen, die im Sinne des Straßenverkehrsrechts als lichttechnische Einrichtungen gelten, zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Neuerungen:

### **Fluoreszierenden und/oder retroreflektierenden Applikationen**

Während retroreflektierende Applikationen in erster Linie zur Verbesserung der Nachtsichtbarkeit dienen, verbessert die Verwendung von fluoreszierenden Farben zusätzlich die Tagessichtbarkeit. Bei Fahrzeugen in der Grundfarbe Tagesleuchrot (RAL 3024 oder RAL 3026) ist diese erwünschte Eigenschaft bereits vorhanden. Hier kann zur Verbesserung der Erkennbarkeit eine Kontrastbeklebung in weiß (retroreflektierend) angebracht werden, die die Nachtsichtbarkeit zusätzlich verbessert.

Fahrzeuge in der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000) erhalten durch die Verwendung von Applikationen in fluoreszierendem gelb ebenfalls eine bessere Tagessichtbarkeit. Bei der abgebildeten Folienapplikation ist das Erscheinungsbild des Fahrzeugs durch die retroreflektierenden Eigenschaften der Farben gelb und rot bei Tag und Nacht gleich. Es können aber auch Applikationen in weiß (retroreflektierend) verwendet werden.



### **Kontur- und Streifenmarkierungen**

Alle in Hessen stationierten Feuerwehrfahrzeuge können jetzt, ungeachtet der Fahrzeuglänge, mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung gemäß ECE-R 104 versehen werden. Da an vielen feuerwehrtechnischen Aufbauten die notwendige Fläche zum Anbringen der Markierungen in der vorgeschriebenen Streifenbreite von 50 mm aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht, darf die Breite nun auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Wenn gelb fluoreszierende Applikationen Verwendung finden, darf die Kontur- oder Streifenmarkierung ebenfalls in gelb fluoreszierend ausgeführt werden.

**Die beigefügte Ausnahmegenehmigung ist als beglaubigte Kopie zu den Fahrzeugpapieren zu nehmen und im Fahrzeug mitzuführen.**

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez. Milberg

**Anlage**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 5 -5 66 I 08.03.36/01.07

66 I 10.07.02.03

66 I 02.99 - Feuerwehr

Bearbeiter/in Peter Rodius

Telefon 0611 / 815 -2088

Telefax 0611 / 815 -49-2088

E-Mail peter.rodius@hmwwl.hessen.de

Datum 11.5.2009

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2  
Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)  
von den Vorschriften des § 49 a Absatz 1 Satz 1 StVZO  
und § 53 Absatz 10 Nr. 3**

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen ergeht im  
Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport folgende  
Regelung:

**1. Farbgebung**

Die Farbgebung richtet sich DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot ( RAL 3000 ), (Tages-) Leuchttrot  
(RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche  
Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Feuerwehrfahrzeuge  
abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO auch in den  
Farben:

RAL 3024 ( (Tages-) Leuchttrot, ),  
RAL 3024 / 9010 ( (Tages-) Leuchttrot / Weiß ),  
RAL 3026 ( Leuchthellrot ) oder  
RAL 3026/9010 ( Leuchthellrot / Weiß )

zugelassen werden dürfen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch  
Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Absatz 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

## 2. Kontur- und Streifenmarkierungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 Nr. 3 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein dürfen.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

## 3. Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, dass die in Hessen stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein dürfen:

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der **Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)**

- Front- und Heckbereich:  
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend,  
abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder  
abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).  
Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.  
An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.
- Fahrzeugseiten:  
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☎ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der **Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024)** oder **Leuchthellrot (RAL 3026)**

- Front- und Heckbereich  
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.  
An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.
- Fahrzeugseiten:  
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).

### **Nebenbestimmungen**

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

### **Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt**

Die o.g. Ausnahmegenehmigungen werden bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundeseinheitlichen Regelungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrag

  
( Hoffmann )

